



Hundesportanlage gem. § 9 (3) Nr. 2 BauNVO innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sind die geplanten Hundesportanlage nur gebundene nutzungsbezogene bauliche Anlagen (Umkleed Gebäude, Clubheim, Geräte- und Schuppen für Überholanlage) zulässig.

Anmerkung: Der Bereich von Flur 107 setzt sich aus Unterlagen der Fortentwicklung Altortweiche zusammen. In das Kataster wurde dieser Bereich nicht übernommen. Ferner ist die Fortführungsvermessung der Autobahn nach nicht zum Kataster übernommen. In diesem Bereich haben daher die Flurstücksnummern!

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 23.06.1988 bis einschließlich 19.9.1988 stattgefunden.

Dieser Planentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13.12.1988 in der Zeit vom 12.01.1989 bei einschließlich 20.02.1989 öffentlich ausgestellt.  
Rheine, den 21.02.1989

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gem. § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 09.05.1989 als Satzung beschlossen worden.  
Rheine, den 09.05.1989

gez. Ludger Meier, Bürgermeister  
gez. Günter Thum, Ratmitglied  
gez. Eilert Schriftführer

Gegen diese Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 19.05.1989 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Muster, den 19.05.1989  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieser Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 18 der Hauptatzung in der Musterländischen Volkszeitung am 18.9.1989 örtlich amtlich bekannt gemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.  
Rheine, den 18.9.1989

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

# Stadt Rheine

## Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 182

NORD  
-OST

### Kennwort: Baarentelgen

#### Maßstab-1:1000

#### Übersichtsplan

#### Maßstab-1:10000



Liste der Betriebsarten

Abstand in m	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Vanadium, Kobalt u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Vulkanisatfasern
II	1200	6	Hochdruckwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzschmelzen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonbetonsteinen und Betonfertigteilen im Freien (**)
		11	Anlagen zur Kohlerzeugung
		12	Blei-, Zink- und Kupferhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlstrangrohren im Freien (**)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Freien (**)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (**)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schweißblechtafel
		19	Fachgasverwertungsanlagen, Anlagen zur Verwertung von trockenen Abfällen
IV	800	20	Maschinenbau, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Maschinenteile und/oder Legehennen oder 2 000 Scherere
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Silberaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TWh/a (210 MW) (**)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht
		26	Stahlwerke
		27	Metallschmelzwerke (Aluminiumaufbereitung)
		28	Automaten- und Motorfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Treibstoffverwertung
		30	Raffinerien
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralzögen
		32	Spezial-, sowie Spinn- und Hüttenwerkwerke
		33	Rubenzuckerfabriken
		34	Mehrfachverwertungsanlagen für Massol- und hauswirtschaftliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - GI Industriegebiet
  - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
  - BMZ 9,0 Baumassenzahl
  - Flächen für die Forstwirtschaft
  - Grünflächen
  - Verkehrsgrün
  - Straßenverkehrsflächen
  - Öffentliche Parkflächen
  - Flächen für Bahnanlagen
  - Wasserfläche
  - Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser
  - Umformstation
  - Brunnen (Abwehrbrunnen zum Schutz der geopl. Trinkwasserzuzugsgebiet)
  - Sichtdreieck
  - Verlängerungen
  - 5,6 Maße, Breitenmaße parallel
  - R = 5 m Radien
  - rechtwinklig
2. Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Topogr. Umrisslinien
  - Nutzungsgrenze
  - Leitungsstrasse oberirdisch, mit Schutzstreifen (nachrichtlich)
  - Gittermaat
- Im übrigen ist die Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 anwendbar. (HdSt. d. Innenministerium I D2-7120)

Textliche Festsetzungen

- Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebsarten gegliedert.
- Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.
- Die Flächen für die Forstwirtschaft sind, mit Ausnahme im Bereich des Schutzstreifens der RWE-Hochspannungsfreileitung, als Planterwald anzulegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Nutzungen und Bepflanzungen freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 30 ansprechen, sind gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Gem. § 1 (5) BauNVO sind in den Industriegebieten (GI) Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Bauutzungsverordnung unzulässig.

Hinweise

- Vor Bebauung des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung ist die RWE-Hauptverwaltung, Essen, zu hören.
- Bis zur Inbetriebnahme und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abwehrbrunnen sind zum aktiven Trinkwasserschutz des geplanten Wasserwerkes die Beschränkungen für die Schutzzone III A zu beachten. Entsprechende Bauanträge sind dem SLWA Münster vor Genehmigung vorzulegen.
- Die Anweisung von Industrie- und Gewerbebetrieben bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt - Kulturbauamt - und dem SLWA Münster. Andere als häusliche Abwässer dürfen nur mit Zustimmung der vgl. Aufsichtsbehörden eingeleitet werden.
- Das Plangebiet liegt im Bauzustand des Flugplatzes Bentlage, die zulässigen Bauhöhen sind bei Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten.  
Bauliche Anlagen über 40 m Höhe bedürfen der Zustimmung der WBV III, dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauzeit.
- Zur Vermeidung von Zugängen sind die Grundstücke zur BAB A 30 hin einzufrieden.
- Die Zulassung von Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung nach dem FStzG.
- Für die überflutete natürliche Gewässer, auch Abflüsse des Regenwasserzweckumlaufbeckens, ist gem. § 104 LWG rechtzeitig vor Beginn ein Antrag auf Umgestaltung bzw. Aufhebung bei der allgemeinen Wasserbehörde - Kreis Steinfurt - zu stellen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch vom 06.12.86 (BGBI. I S. 2253)
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 (BGBI. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 15.12.86 (BGBI. I S. 2666)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319)
- Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanV 81 (BGBI. I S. 833))
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbehördenverordnung vom 06.10.87 (GV NW S. 242)
- Hauptatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86.

Angränzender Beh.-Plan Nr. 129 Kennwort „Jagd-Gebiet Baarentelgen-Nord“



Luftehebungs-Teilbereich